



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 28. März 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

32. Kundmachung

Waldbrandverordnung 2022

GZ: 01/01/32904/2007/101

---

### Waldbrandverordnung 2022

#### Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg  
vom 25.03.2022

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Landeshauptstadt Salzburg

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idGF, wird verordnet:

#### § 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

#### § 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Landeshauptstadt Salzburg umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 idGF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idGF) in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Christoph Margesin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>